OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608192/5/MS**

Datum: **Linz, 23. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Februar 2026, GZ: BHUU/925160006962/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Februar 2026, GZ: BHUU/925160006962/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe von 350 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfrei-heitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen 10 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag von 35 Euro vorgeschrieben. Dem Beschwerdeführer wurde angelastet, er habe am 13. Juli 2025 um 14.40 Uhr in C-Straße auf Höhe D-Weg, Richtung E__ mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden war.

Begründend verweist die belangte Behörde im Wesentlichen auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Hinsichtlich des Verschuldens wurde von fahrlässigem Handeln ausgegangen. Der Strafbemessung wurde ein Einkommen von 2.500 Euro, keine Sorgepflichten und monatliche Verbindlichkeiten von 1.576 Euro zugrunde gelegt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit und als erschwerend kein Umstand berücksichtigt und ausgeführt, die verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 5. Februar 2026 zugestellt worden war, richtet sich die am 3. März 2026 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen; in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen und unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung auszusprechen; in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, welches die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers nicht gefährdet, herabzusetzen.
Als Beschwerdegründe wurden unrichtige Sachverhaltsfeststellungen und Tatortbestreitung, mangelhafte Dokumentation der Messung (Unverwertbarkeit) und die Strafbemessung geltend gemacht.

Begründend wurde dargelegt, die belangte Behörde gehe fälschlicherweise davon aus, die Messung sei an der Adresse D-Weg durchgeführt worden, wie bereits ausgeführt, weise diese Adresse völlig andere Merkmale (Bebauung, Heckenverlauf, Beschilderung) auf. Nach der ständigen Rechtsprechung müsse ein Tatort so korrekt umschrieben sein, dass der Beschuldigte in der Lage sei, darauf

bezogene Beweismittel anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, wenn, wie in diesem Fall, die behördliche Ortsangabe und die fotografisch dokumentierte Umgebung derart divergieren, leide das Straferkenntnis an einer Aktenwidrigkeit und einem wesentlichen Verfahrensmangel, was zur Einstellung des Verfahrens zu führen habe.
Das Verfahrensergebnis stütze sich ausschließlich auf die Radarmessung, es fehlten jedoch die Dokumentation über den Aufstellungsort des Messfahrzeuges, sowie der Messwinkel, ohne diese Daten sei eine verlässliche Nachkontrolle ausgeschlossen. Es liege ein Begründungsmangel vor, da die belangte Behörde die Bestreitungen des Beschwerdeführers lediglich mit pauschalen Verweisen auf den geschulten Beamten abgetan habe.
Der Beschwerdeführer verfüge über ein monatliches Einkommen von 2.500 Euro netto, welchem monatliche Fixbelastungen in der Höhe von 1.576 Euro gegenüberstünden. Demnach verbliebe dem Beschwerdeführer ein Betrag von 924 Euro zur Bestreitung seines Lebensunterhalts, was deutlich unter dem Existenzminimum liege. Aufgrund der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wäre daher mit einer Ermahnung vorzugehen gewesen. Die verhängte Geldstrafe sei unverhältnismäßig.

Mit Schreiben vom 12. März 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Es wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2026, an der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertretung sowie die belangte Behöre teilnahmen. Als Zeuge wurde GI F__ einvernommen.
Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Juli 2025 um 14.40 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa in G__ auf der C-Straße auf Höhe D-Weg in Richtung E__.
Der Zeuge führte zur selben Zeit in diesem Bereich Geschwindigkeitsmessungen durch und maß dabei auch die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenken Motorrades.

Das Geschwindigkeitsmessgerät wies zur fraglichen Zeit eine aufrechte Eichung auf.
Die Messung erfolgte mittels eines fix im Fahrzeug eingebauten Messgerätes. Die Aufstellung des Fahrzeuges erfolgte nach den Vorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug war das einzige Fahrzeug im Messbereich.

Der angegebene Tatort entspricht dem Aufstellort des Messfahrzeuges. Die Bezugnahme auf den parallellaufenden H-Weg und die Hausnummer jjj erfolgt aufgrund des Fehlens einer Hausnummer auf der C-Straße, welche höher gelegen ist als der H-Weg.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug gelenkt hatte, wird von diesem nicht bestritten und wurde er in der Lenkerbekanntgabe explizit als Lenker angegeben.

Dass das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät MU VR 6F zur fraglichen Zeit über eine aufrechte Eichung verfügte, ergibt sich aus dem im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Eichschein, mit dem Datum der Eichung am 14. Mai 2024 und dem Vermerk, dass die Eichung mit Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2027 die Gültigkeit verliert.

Dass das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät im Polizeifahrzeug fix installiert war, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen in der mündlichen Verhandlung und wurde dieser Umstand von ihm bereits im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde dargelegt.

Der Aufstellungsort des Messfahrzeuges ergibt sich aus der Schilderung des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, welche mit seiner gegenüber der belangten Behörde abgegebenen Stellungnahme in Einklang steht. Weiters zeigte der Zeuge den Aufstellungsort des Fahrzeuges, in welchem sich das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät befand auf einer auf dem Handy der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufgerufenen Google Maps Karte des fraglichen Bereichs und schilderte darauf basierend den Aufstellungsort noch einmal im Gleichklang mit seinen bisher dazu gemachten Angaben.

Dass sowohl das Fahrzeug samt Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät auf der C-Straße aufgestellt war als auch der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug auf der C-Straße zur fraglichen Zeit lenkte, ergibt sich bereits aus dem Anzeigenpassus betreffend des Tatorts. Die Angabe des H-Weges jjj, welcher parallel zur C-Straße verläuft, erfolgte zur Konkretisierung der Position auf der C-Straße.

Ein Vergleich des im behördlichen Verwaltungsstrafakt aufliegenden Radarfoto mit der Google Maps Karte der C-Straße auf Höhe des H-Weges jjj zeigt, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Vegetation im Frühjahr (Zeitpunkt StreetView) noch nicht soweit fortgeschritten war als im Tatzeitpunkt (Sommer), eine weitgehende Übereinstimmung. Eine Bebauung liegt auf der C-Straße nicht vor, sondern nur auf dem H-Weg, der jedoch keine Tatörtlichkeit darstellt. Damit geht das diesbezügliche Vorbringen ins Leere.

Dass der Zeuge bei der Messung nicht die gehörige Aufmerksamkeit hätte walten lassen, wie vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in den abschließenden Vorbringen ins Treffen geführt, lässt sich der Aktenlage nicht entnehmen. Ganz im Gegenteil hat der Zeuge vorgebracht, er habe die Messung aufmerksam verfolgt, um abzugleichen, ob die vom Messgerät angezeigte Geschwindigkeit augenscheinlich mit seinen Wahrnehmungen übereinstimme.

Dass der Zeuge auf das von ihm verwendete Verkehrsüberwachungsgerät ausreichend geschult war, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde aufliegenden Schulungsbestätigung und der glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers, die Technologie habe sich seit seiner Schulung nicht geändert und wäre eine neuerliche Schulung nur bei einer Technologieänderung erforderlich.

Dass kein Hinweis auf einen allfälligen Messfehler vorliegt, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen, der die Inbetriebnahme des Messgerätes, welches sich fix im Fahrzeug befunden hat, nachvollziehbar beschrieben hatte und schon in seiner Stellungnahme gegenüber der belangten Behörde angegeben hatte, es habe sich kein zweites Fahrzeug, sondern nur das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug im Messbereich befunden. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer auch nicht konkret dargelegt, worin seiner Meinung nach ein Messfehler gelegen haben würde, sondern nur pauschal darauf verwiesen, dass eine Nachvollziehbarkeit aufgrund der Unkenntnis des horizontalen und vertikalen Messwinkels nicht gegeben sei. Ein konkreter Messfehler, der zur mangelnden Verwertbarkeit des Messergebnisses führen würde, wurde dagegen nicht vorgebracht. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss der Beschuldigte nicht nur mögliche Fehlerquellen, sondern im Einzelfall vorliegende konkrete Umstände für eine unrichtige Radarmessung aufzeigen, wie z.B. konkrete Tatsachen, die auf Reflexionsfehler, Bedienungsfehler, Identifikationsfehler oder geometrische Fehler hinweisen (VwGH 9. Mai 1984, 83/03/0386).
Dass der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Motorrad die ihm angelastete Geschwindigkeit erreicht hatte, ergibt sich aus dem Ergebnis der Radarmessung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt ein vorschriftsgemäß geeichter Laser- und Radargeschwindigkeitsmesser

grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit dar (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037).
Einem mit der Radarmessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzumuten (VwGH 22. Juni 1983, 82/03/0284; 28. Juni 2001, 99/11/0261).
Da der Zeuge, wie oben dargelegt, auf das von ihm eingesetzte Geschwindigkeitsmessgerät geschult wurde und auf eine reiche Erfahrung im Hinblick auf Geschwindigkeitsmessungen zurückgreifen kann, ist, nachdem keine Hinweise auf einen Anwendungsfehler durch den Zeugen vorliegen, von der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschwindigkeitsmessung auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm im bekämpften Straferkenntnis angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Beschwerdegründe waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass den Beschwerdeführer an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal sich der Beschwerdeführer an die konkrete Fahrt nicht mehr erinnern konnte und es daher nicht nachvollziehbar ist, wenn er sich mangels konkreter Erinnerung sicher sein will, das Motorrad nicht mit der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeit gelenkt zu haben. Der Umstand, dass er oft dort fährt und dort noch nie so viel zu viel gefahren ist und er auf das Ortsende ansonsten

Bedacht nimmt, reicht mangels Bezugnahme auf die konkrete Fahrt nicht aus, schuldbefreiend zu wirken.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

§ 20 Abs. 2 StVO bezweckt den Schutz der anderen Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr. Dieses geschützte Rechtsgut ist als hochwertig einzustufen.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren kamen keine Umstände hervor, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 2.500 Euro, keinen Sorgepflichten und Verbindlichkeiten in der Höhe von 1.576 Euro ausgegangen.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte im Großen und Ganzen nach den anzuwendenden Parametern. Dennoch erscheint die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) geringfügig überhöht, da kein

Erschwerungsgrund vorliegt und dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt und auch die Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers nicht derart hoch ist, dass eine die Mindeststrafe übersteigende Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) geboten wäre. Damit erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht die Verhängung der in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen, sodass beide Strafen entsprechend herabzusetzen sind.

Eine darüberhinausgehende Reduktion kommt nicht in Betracht, da bei einer Verwaltungsübertretung, wie der hier in Rede stehenden, die Anwendung des § 20 VStG bei Vorliegen des alleinigen Milderungsgrundes der Unbescholtenheit auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen nicht in Frage kommt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß